

## **Inhaltsprotokoll**

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Antidiskriminierung**

16. Sitzung  
19. Oktober 2022

Beginn: 14.01 Uhr  
Schluss: 16.03 Uhr  
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

#### Punkt 1 der Tagesordnung

##### **Aktuelle Viertelstunde**

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) stellt die Frage:

Inwieweit treffen Informationen zu, dass der Gesamtrichter- und Gesamtrichterinnenrat der Einführung der führenden elektronischen Akte am AG Neukölln nicht zugestimmt hat?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) bestätigt, die Informationen träfen zu. Der Gesamtrichterrat habe am 10. Oktober 2022 mitgeteilt, einer Dienstvereinbarung über eine Pilotierung der führenden elektronischen Akte am AG Neukölln, am Landgericht sowie am Kammergericht nicht zugestimmt zu haben. Folgend habe es ein Schreiben des Kammergerichts gegeben mit ergänzenden Darlegungen gegeben. Sie sei zuversichtlich, die Pilotierung wie geplant durchführen zu können. Sie sei an der Weiterführung einer guten Zusammenarbeit mit den betroffenen Gremien sehr interessiert, da die große Aufgabe nur gemeinsam würde bewältigt werden können. Sie sei zuversichtlich, da der Gesamtpersonalrat bereits zugestimmt habe. In einem Treffen mit den Amtsgerichtspräsidenten und -präsidentinnen sowie dem Präsidenten des Landgerichts bzw. des Kammergerichts gegeben sei versichert worden, dass

nach der Wahrnehmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Gerichten ebenso wie bei den lokalen Gremienvertretern und -vertreterinnen die Einführung der elektronischen Akte im Pilotverfahren befürwortet werde. Es gebe einen entsprechenden Zeitdruck. Zum 1. Januar 2026 müsse die E-Akte aufgrund bundesrechtlicher Lage verpflichtend eingeführt werden. Die Pilotierung werde zum Erkenntnisgewinn benötigt. Es müsse im gemeinsamen Interesse der Gerichtsbarkeit sein, eine entsprechende Rahmendienstvereinbarung abzuschließen. Die Gremien müssten beteiligt werden; sie hätten natürlich auch das Recht, die Zustimmung zu versagen. Für diesen Fall habe sie ihre Fachabteilung vorsorglich gebeten, das hierfür vorgesehene Verfahren vor der Einigungsstelle vorzubereiten.

**Holger Krestel (FDP)** stellt die Frage:

Inwieweit treffen Informationen zu, dass im Gerichtskomplex Moabit Datenleitungen verlegt werden und welche Art von Leitungen (z.B. Glasfaser, Kupferleitungen usw.) werden dort installiert?

**Senatorin Dr. Lena Kreck (SenJustVA)** bestätigt die Information. Sie verweise auf die ausführlichen Beratungen zur IT der Justiz. Diese müsse sich anders aufstellen, insbesondere bezüglich der E-Akte, elektronischer Rechtsverkehr. Es gehe auch um die Realisierung der Telefonie Voice over IP. Diese Maßnahmen erforderten entsprechende Vorrichtungen bei den passiven Netzwerkkomponenten. Auf dem Campus Moabit könne dies derzeit nicht realisiert werden. Im Haushalt seien Mittel bereitgestellt worden. Die BIM habe im September dieses Jahres mit der Planung begonnen. Sie gehe von der Vorlage erster Planungsergebnisse nach der Bestandsaufnahme und den Vorplanungen im Januar 2023 aus.

**Holger Krestel (FDP)** bemerkt, er habe nach der Art der Datenleitungen gefragt.

**Senatorin Dr. Lena Kreck (SenJustVA)** erwidert, es gehe hier um Glasfaserkabel und im Tertiärnetz über Kupferkabel oder Glasfaserkabel. Dazu gebe es noch Planungen.

**Holger Krestel (FDP)** interessiert, welchen Zweck die Verlegung von Kupferkabeln erfüllen solle. Nach seinem jetzigen Kenntnisstand sei bei Kupferleitungen der mögliche Datendurchsatz nicht hoch genug.

**Senatorin Dr. Lena Kreck (SenJustVA)** erwidert, es würden zeitgemäße Kabel verlegt. Dort, wo es erforderlich sei, würden Glasfaserkabel verlegt. Im Tertiärnetz würden gegebenenfalls Kupferleitung zum Einsatz kommen. Sie werde dies im Nachgang genauer erläutern.

**Marc Vallendar (AfD)** fragt:

Aus der schriftlichen Anfrage des MdA Marc Vallendar (AfD) 19/13312 vom 22.09.2022 geht hervor, dass sich die durchschnittliche Verfahrensdauer an den Amtsgerichten bei Zivilprozesssachen insgesamt von 2017 bis heute von 4,9 auf 7,7 Monate, an den Verwaltungsgerichten von 8,6 auf 19 Monate angestiegen ist. Was unternimmt der Senat, um dem effektiven Rechtsschutz gerecht zu werden und eine kurze Verfahrensdauer an den Berliner Gerichten zu ermöglichen?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) legt dar, es sei zutreffend, dass die Verfahrensdauern an den Amtsgerichten seit 2018 über dem Bundesdurchschnitt lägen. In den Jahren 2020 und 2021 hätten verstärkt ältere Bestände abgearbeitet werden können. Dies wirke sich statistisch auf die Verfahrensdauern aus. Darüber hinaus habe es seit 2020 pandemiebedingt Effekte gegeben. Die Justiz sei die ganze Zeit vollumfänglich funktionsfähig gewesen. Die Senatsverwaltung für Justiz habe keinen unmittelbaren Einfluss auf die Verfahrensdauer; beispielsweise betreffend die richterliche Unabhängigkeit. Seit 2017 seien insgesamt 30 neue Stellen für die Amtsgerichte und beim Verwaltungsgericht 42 neue Stellen geschaffen worden. Der Doppelhaushalt 2022/2023 sehe noch zwei weitere Stellen beim Verwaltungsgericht vor. Insofern werde auskömmliches Personal vorgehalten.

**Marc Vallendar** (AfD) interessiert, warum sich dies trotz der neuen Stellen zahlenmäßig nicht niederschläge. Warum stiegen die Verfahrensdauern kontinuierlich?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) verweist auf die Betrachtung auch der Erledigungstatbestände. Aus denen werde der Abbau der Altbestände ersichtlich. Dies sei der benötigte Trend, um statistisch zu kürzeren Verfahren zu kommen.

**Alexander Herrmann** (CDU) stellt die Frage:

Was genau ist der Wortlaut des Briefes, mit dem gemäß Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung vom 14. Oktober 2022 die Senatorinnen Kipping und Dr. Kreck bei den Präsidentinnen und Präsidenten der Berliner Gerichte ein Räumungsmoratorium für Wohnungen angeregt haben?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) verweist auf den Brief und trägt diesen vor:

Betreff: Räumungsvollstreckung im Land Berlin aufgrund gestiegener Energiekosten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bereits mit Ausbruch der Coronapandemie haben Armut und soziale Ungleichheit in unserer Stadt zugenommen. Angesichts der aktuellen multiplen Krisen ist es sehr wahrscheinlich, dass sich dieser Trend allen politischen Bemühungen zum Trotz weiter fortsetzen könnte. Insbesondere die einkommensschwachen Berlinerinnen und Berliner treffen die Inflation und die hohen Energiepreise hart. Der bevorstehende Winter stellt für Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen eine massive Belastung dar. Wenn das Heizen im Winter bereits uns (finanzielle) Sorgen bereitet, ist es verständlich, dass bei wohnungslosen Menschen oder solchen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, erhebliche existenzielle Ängste auftreten können. Diese Ängste sind leider nicht unbegründet, da die aktuellen Kapazitäten für die Unterbringung wohnungsloser Personen nahezu ausgeschöpft sind. Angesichts dieser sich abzeichnenden Notlage für eine Vielzahl von Berlinerinnen und Berlinern hat sich Frau Staatssekretärin Wenke Christoph von der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Soziales mit der Bitte einer Aussetzung der Räumungsvollstreckung an mich gewandt. Ich leite Ihnen das Schreiben von Staatssekretärin Christoph weiter, um Sie und Ihre Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher über die derzeitige

herausfordernde Zeit vieler betroffener Bürgerinnen und Bürger zu sensibilisieren, und damit Sie die aktuellen notwendigen und angemessenen Entscheidung treffen können. Hinzu möchte ich die Chance dafür nutzen, Ihnen, die gegenwärtig genauso die Belastung der Energiekrise und der weiter anhaltenden Coronakrise spüren, einmal mehr für Ihre hervorragende Arbeit zu danken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lena Kreck

**Alexander Herrmann** (CDU) erkundigt sich, an welche Maßnahmen gedacht sei, mit denen Gerichte dieses Räumungsmoratorium, diesen Wunsch, in der Praxis umsetzen könnten?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) erwidert, dieses Schreiben habe nicht das Ansinnen verfolgt, den Gerichten konkrete Maßnahmen vorzuschlagen. Es sei allein um eine Sensibilisierung gegangen. Wie die Gerichte damit umgingen, bleibe diesen selbst überlassen.

**Alexander Herrmann** (CDU) fragt nach, an welche Maßnahmen die Senatorin gedacht habe.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) antwortet, konkrete Maßnahmen nicht zu formulieren, weil sie nicht den Eindruck erwecken wolle – so sei auch das Schreiben gehalten –, Einfluss auf Richterinnen und Richter nehmen zu wollen.

**Tuba Bozkurt** (GRÜNE) fragt:

Wie bewertet die SenJustVA die Ergebnisse der Berliner Polizeistudie der TU Berlin im Hinblick auf die beschriebenen Diskriminierungen und Rassismen und welche Erkenntnisse und Herausforderungen zieht die Senatsverwaltung für die Antidiskriminierungsarbeit daraus?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) führt aus, grundsätzlich werde die Durchführung der Berliner Polizeistudie begrüßt. Die Feststellung, dass Diskriminierung ein strukturelles Element in der Gesellschaft sei, sei kein Vorwurf; vielmehr werte sie dies als Auftrag, diesen Zustand nicht zu akzeptieren, sondern aktiv und gemeinsam daran zu arbeiten, strukturelle Diskriminierungen zu erkennen und abzubauen. Die Studie unterstreiche, dass sich Wirkweisen von Rassismus auf Alltag und Institutionen erstreckten. Dies gelte auch für Justiz und Polizei. Beide hätten eine besondere Verantwortung, sich Diskriminierung zu stellen und damit professionell umzugehen. Die rechtliche Diskriminierungsdefinition des LADG könne dabei helfen, diese Diskussion sachlich zu führen. Es gehe darum, die Strukturbedingungen in den Blick zu nehmen, die diskriminierenden Praxen Vorschub leisteten. Nach Einschätzung der LADG Ombudsstelle und des Deutschen Instituts für Menschenrechte seien solche Normen Einfallstore für rassistische Diskriminierung. Allein die Ombudsstelle hätten seit ihrer Einrichtung im Oktober 2020 bis heute 30 Meldungen aufgrund von racial profiling erreicht, viele davon an den kriminalitätsbelasteten Orten. Insoweit sei die in der Presse kolportierte Aussage, die Studie habe ergeben, es seien keine Hinweise für die rechtswidrige Praxis des racial profiling gefunden, im klaren Widerspruch zu Beobachtungen und Analysen von Akt-

euren und Akteurinnen der Zivilgesellschaft und der LADG Ombudsstelle. In der Gesamtschau der Fälle der Ombudsstelle müsse deutlich gesagt werden, dass Menschen in Berlin Erfahrung mit Polizei machten, die sie als rassistisch oder in einigen Fällen auch als antisemitisch erlebten und die nach Einschätzungen der Juristinnen und Juristen der LADG Ombudsstelle einen Verstoß gegen das LADG begründeten. Es gebe keinen Generalverdacht gegen die Berliner Polizei. Es sei vielmehr der Auftrag, sich noch stärker als bisher mit Diskriminierung und Rassismus in Justiz und Polizei auseinanderzusetzen, um strukturelle Defizite zu erkennen und hieran in die Zukunft gewandt zu arbeiten.

**Florian Dörstelmann** (SPD) stellt die Frage:

Wie beurteilt der Senat das gestern ergangene Strafurteil des Amtsgerichts Tiergarten gegen ein Straßenblockierer, in dessen Handeln das Gericht laut mündlicher Urteilsbegründung nach Zeitungsberichten eine Straftat und ein antidemokratisches Verhalten sieht?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) trägt vor, am gestrigen Tag sei ein Urteil ergangen, in dem ein 21-jähriger wegen Nötigung zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei. Es gebe mittlerweile vier Verurteilungen, ihrer Kenntnis nach alle wegen Nötigung. Die konkreten Ausführungen kommentiere sie wie bei jeder anderen Entscheidung eines Gerichts nicht.

**Florian Dörstelmann** (SPD) interessiert, ob gegenwärtig im Komplex der Straßenblockaden noch an der Praxis der Beantragung von Strafbefehlen festgehalten werde, nachdem nach letzter Kenntnis bislang alle Empfänger gegen solche Rechtsmittel eingelegt hätten.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) erklärt, dass daran festgehalten werde. Bei fast allen Strafbefehlen sei Einspruch eingelegt worden; in fünf Fällen sei dies nicht der Fall gewesen.

Der **Ausschuss** schließt Punkt 1 der Tagesordnung ab.

## Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 19/0320

[0034](#)  
Recht

### **Sechzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin – Richteranklage**

**Alexander Herrmann** (CDU) bemerkt einleitend, er begrüße als Einstieg die Diskussion, wolle dann in einem weiteren Schritt aber eine Anhörung durchführen. Seine Fraktionen halte es einen solchen Weg für richtig, da es im Bund und anderen Bundesländern, außer Bayern und dem Saarland, ein gleiches Verfahren gebe. Gemäß Staatsvertrag mit dem Land Brandenburg unterlägen auch die Berliner Richterinnen und Richter der Richteranklage, die einem der gemeinsamen Fachgerichte beider Länder angehörten. Insofern gebe es hier eine Regelungslücke, die durch Änderung der Verfassung geschlossen werden sollte. Auf deren Grundlage könnte ein Richter entlassen, in ein anderes Amt oder in den Ruhestand versetzt werden, wenn er gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder die verfassungsmäßige Ordnung des

Landes Berlin verstoße. Dies sei vom Abgeordnetenhaus mit der Mehrheit der Mitglieder beim Bundesverfassungsgericht zu beantragen, das seinerseits die Entlassung oder Versetzung mit Zweidrittelmehrheit anordne. Im Übrigen verweise er auf die Begründung zum Antrag.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) verweist angesichts der Zeit auf die von Abg. Herrmann vorgetragene Argumente und nimmt Bezug darauf.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) stellt Konsens zur Verfassungsänderung fest. Eine Anhörung sei daher sinnvoll. Seine Fraktion habe bereits im März ergänzend zum Disziplinarrecht auf die Möglichkeit der Richteranklage hingewiesen. Es solle nicht darum gehen, möglicherweise Einzelfallentscheidungen einem anderen Ergebnis zuzuführen. Berlin verfüge aktuell, anders als andere Bundesländer, nicht über dieses Instrument. Es müsse eine Prüfung möglich sein, dass alles für die Integrität und Ansehen des Rechtsstaates sowie dessen Neutralität getan worden sei. Insofern sollte dieses Instrument aufgenommen werden. Es gehe nicht darum, dass ein Parlament kraft seiner parlamentarischen Rechte dienstrechtliche Entscheidungen treffe, sondern darum, Einzelfälle dem Verfassungsgerichtshof zur Beratung und Entscheidung vorlegen zu können. Es dürfe nicht einmal der Anschein von Parteilichkeit und Befangenheit durch Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entstehen.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) erklärt, in ihrer Fraktion bestehe Offenheit für die Debatte über dieses Instrument. Auch sie spreche sich für eine Anhörung aus. Intern habe ihre Fraktion bereits ein Fachgespräch unter Anhörung der beteiligten Akteure durchgeführt. Auch dort habe große Offenheit bestanden. Eine abschließende Meinung habe sich ihre Fraktion jedoch noch nicht gebildet. Sie begrüße eine Gegenüberstellung von Pro und Contra. Bedeutend sei die von einem solchen Instrument ausgehende Signalwirkung. Es müsse in Fällen, in denen sich extremistische Richterinnen und Richter nicht mehr auf dem Boden der Verfassung bewegen, Mittel geben, dagegen vorzugehen. Wichtig sei jedoch ein Mehrwert gegenüber den bereits bestehenden Verfahren, beispielsweise dem Disziplinarrecht. Sich einem solchen Instrument anzunähern, für das auch die Verfassung geändert werden müsse, dürfe nicht einfallbezogen geschehen. Vielmehr solle unabhängig geprüft werden, ob in Berlin ein solches Instrument gewünscht werde. Als Mehrwert der Richteranklage gegenüber dem normalen Disziplinarrecht bzw. der Versetzung in den Ruhestand erscheine ihr wichtig, dass der Zeitpunkt der Beurteilung ein anderer sein könne. Beim Disziplinarrecht würden in erster Linie die Zeiträume betrachtet, in denen der betreffende Richter bzw. die Richterin im Amt gewesen sei und Recht gesprochen habe. Bei der Richteranklage könnten gegebenenfalls auch längere Zeiträume zugrundegelegt werden, also auch Zeiträume, in denen sich der Betroffene extremistisch äußern können, bevor er Richter gewesen sei oder in das Richteramt zurückgekehrt sei. Wichtig erscheine ihr auch die Rechtsfolge. Würde jemand in den Ruhestand versetzt, erhalte er die Bezüge weiter. Bei einer Richteranklage wäre dies nicht der Fall. In vielen Bundesländern gebe es die Richteranklage bereits, auch in Brandenburg, wo es bereits gemeinsame Obergerichte gebe. Insofern wäre ein Gleichlauf in beiden Bundesländern begrüßenswert. Im Grundgesetz sei dieses Instrument ebenfalls vorgesehen. Ein Contraargument sei die Verlagerung der Diskussionen darüber, ob ein Richter oder einer Richterin noch im Amt tätig sein dürfe, vom juristischen in den politischen Raum. Hier sei der Grundsatz der Gewaltenteilung zu berücksichtigen. Insofern gebe es viele juristische und politische Argumente für und gegen die Richteranklage, sodass sie die Anhörung sehr begrüße.

**Dr. Maren Jasper-Winter** (FDP) schließt sich grundsätzlich den Ausführungen der Vorredner an. Die FDP-Fraktion stehe der Einführung einer Richteranklage positiv gegenüber. In der Fraktion sei ausführlich diskutiert worden, da mit dem Instrumenten vorsichtig umgegangen werden sollte. Es müsse genau überlegt werden, unter welchen Voraussetzungen die Richteranklage möglich sein solle. Es solle nicht per se in die richterliche Unabhängigkeit eingegriffen werden, sondern nur dann, wenn der Kerngehalt des Grundgesetzes im Einzelfall durch Richter abgelehnt oder bekämpft werde. Es sei vorgetragen worden, es sei trotz unterschiedlicher Gewalten, der Legislative und der Judikative, kein Eingriff durch das Parlament. Trotzdem stelle das Parlament den Antrag auf Richteranklage. Insofern habe ihre Fraktion über die dafür erforderlichen Mehrheiten diskutiert. Dazu gebe es in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen. Ihre Fraktion sei zu dem Schluss gekommen, dass gerade aufgrund des Trennungsprinzips und aufgrund der Tatsache, dass nicht mit einfacher Regierungsmehrheit Anträge würden gestellt werden können, die Messlatte und die Hürden hoch angelegt werden sollten und für den Antrag beispielsweise des Abgeordnetenhauses hier beispielsweise eine Zweidrittelmehrheit vorzusehen sei. Sie begrüße aber die Diskussion darüber. Ihre Fraktion zeige grundsätzlich Offenheit für die Einführung des Instruments, spreche sich aber für hohe Hürden für die Beantragung einer solchen Anklage aus.

**Florian Dörstelmann** (SPD) schließt sich den Vorrednern weitgehend an. Auch die SPD-Fraktion habe große Offenheit für das Thema und die Erörterung. Das vorgeschlagene Verfahren sei ein sinnvoller Weg, damit umzugehen; sensibel sei das Thema allemal. Es gehe um die dritte Gewalt und das, was getan werden könne, als Ultima Ratio vielleicht getan werden müsse, um eine Fehlentwicklung bei Einzelpersonen auszuschließen. Der Eingriff sei extrem. Entsprechend sorgfältig müsse vorbereitet werden. Wenn im Grundgesetz bereits von einer Zweidrittelmehrheit des Verfassungsgerichts gesprochen werde, könne daraus leicht abgelesen werden, welchen Stellenwert die Frage habe. Entsprechend werde überlegt werden müssen, beispielsweise das Antragsrecht betreffend. Wenn in der Beratung und Betrachtung eine Regelungslücke festgestellt werde, sei damit die Aufforderung zum Handeln verbunden.

**Marc Vallendar** (AfD) äußert, ihm stelle sich die Frage, warum das Thema jetzt nach Jahrzehnten der Regelungslücke auf die Tagesordnung gesetzt werde. Der Verweis auf andere Bundesländer sei nicht hilfreich. Die richterliche Unabhängigkeit und die Unabhängigkeit der Justiz, auch der Schutz der Richter in ihrem Amt, gerade durch die jeweilige Legislative, die politisch Mehrheiten generiere, sei ein hohes Gut. Umso sensibler sei die Fragestellung, wann ein Richter seines Amtes enthoben werden solle. Die jüngsten Fälle zeigten, dass dieses neue Instrumentarium möglicherweise dazu dienen solle, die politische Tätigkeit von Richtern zu verhindern. Nach dem vorliegenden Antrag könne ein Parlament einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof stellen, ein Organ höchster Unabhängigkeit. Wenn ein Mehrheitsbeschluss eines Parlaments vorliege, bestehe auch für den Verfassungsgerichtshof, darüber hinwegzugehen oder den Antrag abzulehnen, zumindest ein politischer Druck. Der Verstoß gegen die Grundsätze des Grundgesetzes sei abstrakt. Es habe schon Anträge in diesem Haus gegeben, die einen Verstoß gegen das Grundgesetz zur Folge gehabt hätten, beispielsweise die Mietpreisbremse, die sich im Nachhinein als verfassungswidrig herausgestellt habe. Aus Sicht seiner Fraktion besteht zumindest im Moment kein akuter Handlungsbedarf an einer Verfassungsänderung. Die bisher vorhandenen Instrumentarien seien ausreichend, um sicherzustellen, dass über Disziplinargerichte einzelne Verstöße auch mit einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand würden geahndet werden können.

**Alexander Herrmann** (CDU) erwidert, der Antrag gebe weder die einfache Mehrheit vor, noch eine Entscheidung durch das Parlament. Im Gegenteil, das Bundesverfassungsgericht solle mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden. Er habe sich nicht auf Einzelfälle bezogen sondern auf die Ungleichbehandlung für die Richterschaft hingewiesen. Die Richter an den gemeinsamen Obergerichten mit Brandenburg unterlägen durch den Staatsvertrag bereits der Richteranklage. Die Richter, die nicht nach dem Staatsvertrag an den Obergerichten arbeiteten, täten dies nicht. Diese Ungleichbehandlung sollte aus der Welt geschaffen werden, um Rechtssicherheit für etwaige Verfahren zu haben. Aus dem Staatsvertrag ergebe sich auch die qualifizierte Mehrheit, auf die im Antrag Bezug genommen werde. Die Hürde auch hier im Parlament noch etwas höherzusetzen, habe durchaus Charme, entspreche aber nicht der Regelung im Staatsvertrag.

**Elif Eralp** (LINKE) merkt an, der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit sei ein hohes Gut. Das zweifelten weder die Koalition, noch die CDU oder andere an. Dieses Gut sei so weit geschützt, wie es sich im Rahmen des Grundgesetzes darstelle. Rassismus, Diskriminierung, Rechtsextremismus seien nicht vom Grundgesetz geschützt. Die Gefahr, dass die Rechtsprechung von solchen sachfremden Motiven geleitet sein könnte, sei eine reale Gefahr, der begegnet werden müsse. Insofern sei eine zeitnahe gesetzliche Änderung wichtig.

**Vorsitzender Sven Rissmann** äußert sich in seiner Funktion als Abgeordneter. Das Grundgesetz schütze keine Form von Extremismus, neben dem Rechtsextremismus auch nicht den Linksextremismus, im Übrigen auch nicht Islamismus oder sonstige Formen von Verhalten, das gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sei.

Der **Ausschuss** beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

### Punkt 3 der Tagesordnung (neu)

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs

#### **Mediation und Güterichterverfahren an Berliner Gerichten**

(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

[0055](#)

Recht

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) äußert einleitend ihr Bedauern, in der heutigen Sitzung keine Anhörung durchführen zu können, hoffe aber, diese nachholen zu können. Mediation erlebe seit Jahren einen Aufschwung als Form von Streitbeilegung. Hier gehe es aber um eine gerichtliche Mediation, das Verfahren vor dem Güterichter. Diese Güterichterverfahren gebe es beim Landgericht Berlin, beim Sozialgericht und den Familiengerichten. Beim Landgericht gebe es bereits 16 Güterichterinnen und -richter. Voraussetzung sei ein anhängiges Streitiges Verfahren bei Gericht. Beide Streitparteien müssten einverstanden sein; es sei freiwillig. Die Anregung eines solchen Verfahrens vor Gericht, könne vom Richter oder der Richterin kommen oder von einer der Parteien. Mit der Unterstützung besonders geschulter Güterichter und -richterinnen arbeiteten die Parteien in einem strukturierten Verfahren eine eigenständige Lösung. Der Güterichter oder die -richterin moderiere nur, entscheide aber nicht. Die Güterichter



könnten einen verbindlichen, aber vollstreckbaren Vergleich protokollieren. Das Setting bei einer gerichtlichen Mediation sei anders als in einem normalen Gerichtsverfahren. Es gehe bei einer gerichtlichen Mediation nicht darum, dass ein anderer entscheide, sondern darum, dass die Parteien selbst den Streit in der Hand behielten und ihn selbst regelten. Für den Fall einer Nichteinigung werde die Sache an die streitige Abteilung zurückgegeben. Bei einer gerichtlichen Mediation gebe es keinen Gewinner und keinen Verlierer, sondern zwei Parteien, die eigenständig eine Lösung entwickelt hätten. Besonders wichtig sei dies im Familienrecht. Rechtsanwälte könnten den Termin abrechnen, wenn sie am Mediationsverfahren teilnähmen. Auch könne eine Einigungsgebühr abgerechnet werden, wenn eine Einigung erzielt werde. Es komme häufig zu diesen mediativen Verfahren, wenn es schon eine Streitige Verhandlung gegeben habe. Dann sei die Termingebühr allerdings schon längst entstanden. Zwei Drittel der Fälle seien erfolgreich. Bei den letzten Haushaltsberatungen habe die Koalition Fortbildungen gerade für das Thema Mediation finanziert. Ihr Anliegen sei es, das Thema Mediation verstärkt in der Juristinnen- und Juristenausbildung zu verankern, damit noch mehr Juristen mit den Mediationsverfahren vertraut würden, zumal diese Handlungsstrategien der Mediation auch in anderen Verfahren gut verwendet werden könnten.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) legt dar, gerichtliche Mediationsverfahren würden an allen Berliner Gerichten durchgeführt, Ordentliche Gerichtsbarkeit, Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit. Das Angebot werde tatsächlich sehr gut angenommen und stelle einen wichtigen Bestandteil der Streitbeilegung dar. Im Jahr 2021 habe es in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit insgesamt 523 durchgeführte Gütegerichtsverfahren. Bei den Amtsgerichten habe die Erfolgsquote 86 Prozent, bei den Landgerichten bei 60 Prozent und beim Kammergericht bei 67 Prozent gelegen. Eine einvernehmliche Streitbeilegung sei in der Regel die nachhaltigere Streitbeilegung. Darüber hinaus gebe es weitere Vorteile. Das Güterichterverfahren entlaste die Spruchrichter, auch würden oft auch weitere anhängige Gerichtsprozesse damit erledigt. Es fielen keine zusätzlichen Gerichtskosten an. Im Falle einer Einigung reduzierten sich diese. Derzeit gebe es in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit 50 Richterinnen und Richter, die als Güterichter eingesetzt würden. Diese seien in der Mediationstechnik ausgebildet; es gebe diverse Fördermaßnahmen. Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt biete seit 2010 in einem zweijährigen Turnus ein in mehrere Veranstaltungen gegliedertes Programm für künftige Güterichter und -richterinnen an. Darüber hinaus würden durch das GJPA jährlich ein bis zwei Fachtagungen veranstaltet. Bereits seit 2018 biete das GJPA ein Kommunikationsfortbildungsprogramm an, das auch Elemente der Mediation beinhalte und allen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten offenstehe. Das Fortbildungsprogramm habe das GJPA in Zusammenarbeit mit der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder erstellt.

Mediationsverfahren würden maßgeblich durch die Koordinierungsstelle für gerichtliche Mediation beim Landgericht Berlin gefördert. Von Seiten der Justiz gebe es starkes Interesse an der Durchführung solcher Mediationsverfahren. Entsprechende Informationsmaterialien würden bereitgestellt. Studierende sowie Referendare könnten bereits in der Ausbildung mit Mediation und Mediationstechniken in Berührung kommen. Das Angebot sei nicht verpflichtend.

**Dr. Maren Jasper-Winter** (FDP) begrüßt die Mediation. Es sei sinnvoll, Mediation und Güterichterverfahren zu verstärken, da sie Zeit und Geld sparen und auch eine befriedigende Wirkung hätten. Inwieweit bestünden Erkenntnisse darüber, dass das Land Berlin in den eige-

nen Verfahren Mediationen und Güterichterverfahren durchführe und offen dafür sei? Ihr sei bekannt, dass dieses im Moment nur sehr gering in Anspruch genommen werde.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) sagt Nachreichung zu. Sie pflichtete bei, dass sich ein bewährtes Instrument nicht nur an Bürgerinnen und Bürger richten solle, sondern auch an das Land Berlin.

**Alexander Herrmann** (CDU) äußert, er teile die Einschätzung, gebe aber zu bedenken, dass das Mediationsverfahren nicht dazu führen dürfe, dass sich der Rechtssuchende angesichts langer Verfahrensdauer für eine Einigung mit dem Ziel eines Vergleichs entscheide, um nicht länger prozessieren zu müssen. Er bitte für die Anhörung insofern für eine bessere Einschätzung, auch um Zahlen zu den Verfahrensdauern. Es dürfe nicht nur einfach schneller gehen sollen, sondern auch zu guten Ergebnissen führen müssen.

**Florian Dörstelmann** (SPD) wirft ein, es müsse auch überlegt werden, welche Verfahren neben einer Mediation auch noch schnell zu einem Ergebnis würden führen können. Möglicherweise könnten Hinweise des Gerichts, verbunden mit Vergleichsvorschlägen, eine höhere Frequenz erlangen, als es bislang der Fall sei. In den Verhandlungen erfolge dies manchmal nach seiner Einschätzung etwas spät. Möglicherweise ließe sich dadurch für beide Seiten eine zufriedenstellende Beschleunigung erreichen, die dann ebenfalls titeltauglich wäre. Dieser Aspekt sollte in der Anhörung noch einmal beleuchtet werden.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) wendet ein, Anwälte könnten zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens das Gericht bitten, einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten. In normalen streitigen Verfahren würden oft Vergleiche geschlossen. Die Güterichterverfahren seien aber unterschiedliche Verfahren. Bei einer normalen Vergleichsverhandlung in einem normalen streitigen Verfahren entscheide der Richter bzw. die Richterin. Bei einer Güterichterbehandlung sei dies nicht der Fall. Ohne Vergleich geschehe nichts. Es gebe den Beteiligten einen anderen Druck, sich selbst einigen zu müssen.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) dankt für die verschiedenen Anregungen, um im Rahmen einer Anhörung weiter in die Tiefe gehen zu können. Sie halte es für sehr wichtig, das Instrument weiter zu festigen; es könne ein sehr wirkvolles Instrument der Streitbeilegung sein. Die richterliche Unabhängigkeit dürfe jedoch nicht angetastet werden.

Der **Ausschuss** beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

#### Punkt 4 der Tagesordnung (neu)

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 19/0404

**Gesetz zur Änderung des Berliner Richtergesetzes**

[0039](#)  
Recht

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) erklärt, das Bundesverwaltungsgericht habe entschieden, dass das Land Berlin das Berliner Richtergesetzes entsprechend anpassen müsse. Mit dem Gesetzentwurf werde die gesetzliche Grundlage für eine dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geschaffen und werde

ein Regelbeurteilungssystem festgeschrieben, das sich bereits bewährt habe. Es werde außerdem von den Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie den Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einem Anlassbeurteilungssystem vorgezogen. Berlin befinde sich damit in Gleichklang mit dem Land Brandenburg, wo der Rechtsausschuss am morgigen Tag einen vergleichbaren Entwurf berate.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) führt aus, es werde begrüßt, dass zunächst eine schnelle, wenn auch kleine Lösung hinsichtlich des Richtergesetzes in Berlin geschaffen werde, um der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gerecht zu werden. Es sei wichtig, jetzt rechtssicherere Beurteilungen fertigen zu können. Ihrer Fraktion sei jedoch wichtig, klarzustellen, dass innerhalb dieser Legislaturperiode das Richtergesetz noch einmal geändert und über eine größere Änderung des Richtergesetzes diskutiert werden solle. Es habe im Vorfeld Kritikpunkte verschiedener Richterinnen- und Richtervereinigungen gegeben, beispielsweise bezüglich des Punktes mehr Selbstverwaltung für die Gerichte. Auch habe es eine interessante Stellungnahme des Deutschen Juristen- und Juristinnenbundes zum Thema Richtergesetz gegeben, wonach das Beurteilungswesen im Hinblick auf die Frauenförderung überdacht werden sollte. Hier gelte es aus ihrer Sicht zu überlegen, wie Beurteilungskriterien noch sachlicher und transparenter würden gefasst werden können.

Der **Ausschuss** beschließt, der Vorlage zuzustimmen. Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung. Es wird Dringlichkeit beschlossen.

#### Punkt 5 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 19/0174

[0020](#)  
Recht

#### **Straßenblockierer stoppen – Rechtsdurchsetzung den Trends der Gefährder anpassen**

**Holger Krestel** (FDP) weist darauf hin, dass der Antrag schon einige Monate zurückliege. Die Angelegenheit habe sich wegen der ihr innewohnenden Dynamik weiter entwickelt; es gebe diverse Ermittlungsverfahren und erste Verurteilungen. Die ihm innewohnende Dynamik werde weiterhin durch die Gruppe der Täter bestimmt. Gerade am heutigen Tag habe es eine neue Protestform gegeben, dass nicht mehr ein Festkleben auf dem Asphalt erfolge, sondern große Hinweisschilder erklettert würden. Dies führe nicht nur zur Eigengefährdung, sondern auch zur Gefährdung der gesamten Verkehrsteilnehmer, von denen viele auf die Nutzung der Stadtautobahn angewiesen seien. Es sei ein erheblicher Eingriff in die persönliche und berufliche Lebenslage. Was habe die Berliner Justiz unternommen, um die Akten verzugslos zu bearbeiten und die Vorgänge auch so aufzuarbeiten, dass diese Blockierer beispielsweise nicht nur zu minimalistischen Strafen verurteilt würden, sondern die in der Regel auch geständigen Täter beispielsweise auch Schäden ersetzen müssen, die sie Betroffenen zufügten.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) stellt fest, der Antrag dürfte sich, wie er sich heute darstelle, im Wesentlichen überholt haben, zumal Anfang September im Rechtsausschuss auch schon intensiv mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt Raupach und der Vizepräsidenten des Amtsgerichts Tiergarten Emmrich darüber gesprochen worden sei. Am 14. Oktober 2022 lägen bei der Staatsanwaltschaft Berlin 666 Verfahren vor, es gebe 224 beantragte Strafbefeh-

le, eine Anklage. 254 mal habe es Verbindungen gegeben. Es gebe zu diesem Stichtag 138 offene Ermittlungsverfahren. Bislang habe es vier Verurteilungen gegen diese Aktivistinnen und Aktivisten gegeben. Es gebe hier eine Sonderzuweisung durch die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft dahingehend, dass die Verfahren in den Abteilung 231 und 237 bearbeitet würden. Eine priorisierten Sachbearbeitung erfolge daher seit Anbeginn. Für die Einrichtung eines staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienstes bestehe nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft aktuell kein Bedarf. In den Ermittlungsvorgängen sei für eine sofortige inhaltliche Abschlussbearbeitung der Strafanzeige durch einen wie auch immer gearteten staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst kein Raum. Die Polizei müsse zunächst ermitteln, die erforderlichen Feststellungen treffen und verschriftlichen. Den Beschuldigten müsse vor Abschluss der Ermittlungen rechtliches Gehör gewährt werden.

Eine Befassung des Bereitschaftsdienstes, Gericht oder Staatsanwaltschaft, sei bisher in keinem der genannten Fälle notwendig gewesen. Richterliche Einzelmaßnahmen nach der Strafprozessordnung müssten bei hiesigen Ermittlungsverfahren nicht beantragt werden, da die Identität der Beschuldigten bereits festgestellt worden sei; alle relevanten Beweismittel hätten vor Ort sichergestellt bzw. dokumentiert werden können. Auch eine personelle Aufstockung des richterlichen Bereitschaftsdienstes würde zu keinerlei weiteren Verfahrensbeschleunigungen in der Strafverfolgung führen. Bei der Beantragung oder Entscheidung über einen Sicherheitsgewahrsam gegen Klimaaktivisten im Vorfeld zur Verhinderung der Teilnahme an weiteren Blockadeaktionen sei die Staatsanwaltschaft Berlin nicht eingebunden. Solche Anträge seien seitens der Polizei beim Amtsgericht Tiergarten zu stellen. Auch hier sei nach ihren Erkenntnissen kein Problem personeller Natur beim Amtsgericht Tiergarten gegeben, das dazu würde führen können, dass solche Anträge nicht entsprechend zügig entschieden werden könnten. Personelle Maßnahmen seien daher derzeit weder geplant noch erforderlich.

Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Prüfung und Beitreibung der infolge der Protestaktionen entstandenen Kosten erscheine ebenfalls nicht erforderlich. Entsprechend entstehende Kosten würden bereits zum jetzigen Zeitpunkt geltend gemacht. Die Verfahrenskosten des Strafverfahrens würden natürlich im Verurteilungsfall den Angeklagten auferlegt. So weit im Rahmen der Auflösung der Protestaktionen Einsatzkosten entstünden, wurden seitens der Polizei Berlin Gebührenbescheide gegen Verursacher bzw. Verursacherinnen erlassen.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) dankt für den Sachstand, der verdeutliche, dass die Justiz handle, keine personellen Probleme habe und auch die notwendigen strukturellen Vorkehrungen für eine vernünftige Geschwindigkeit im Verfahren getroffen habe. Der Rechtsausschuss, der Innenausschuss, auch das Plenum, hätten sich wiederholt mit diesen Vorgängen befasst. Bei den Aktionen der Klimaaktivisten handle es sich um provokante wahrnehmbare Aktionen mit einem kommunikativen Ansinnen. Es gebe äußere Umstände, Entwicklungen, die Auswirkungen auf die Gesellschaft, auf das gesellschaftliche Zusammenleben hätten, in dem Fall auf die natürlichen Lebensgrundlagen. Diese würden von Menschen zum Anlass für eine kommunikative Auseinandersetzung mit bestimmten Instrumenten genommen. Seine Fraktion sehe hier insofern einen normalen Sachverhalt, als dass für die Frage des Versammlungsrechts und seiner Wahrnehmung einerseits die verfassungsmäßigen Grenzen bestünden, andererseits die einfach gesetzliche Ausbuchstabierung im Rahmen des grundrechtlichen Schutzbereiches durch das neue Versammlungsfreiheitsgesetz. Der Berliner Gesetzgeber des Berliner Versammlungsfreiheitsgesetzes habe sich bewusst anders als beispielsweise der nordrhein-westfälische Gesetzgeber nicht entschieden, einen räumlichen Bereich vom Versamm-

lungsrecht zu tabuisieren. So habe der nordrhein-westfälische Gesetzgeber entschieden, eine Lex Autobahn in sein Landesgesetz aufzunehmen. Hier werde darüber gesprochen, ob ein bestimmter Bereich vollständig ohne Ansehung des Einzelfalls vom Schutzbereich des Grundrechts ausgenommen werden solle. Seine Fraktion vertrete die Auffassung, dass so etwas nicht mit dem hohen Gut des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit zu vereinbaren sei. Nun hätten Gerichte zu entscheiden, bis zu welchem Grad hier das Versammlungsrecht in welchen konkreten Einzelfällen den Schutz noch böte und wo und in welchem Einzelfall möglicherweise der Schutz nicht mehr bestehe und dann gegebenenfalls Nötigungstatbestände o. ä. gegeben seien. Er werbe für mehr Gelassenheit. Die Justiz solle ihre Arbeit machen. Es müsse die Ausschöpfung der Rechtsmittel abgewartet werden. Es gebe in Berlin das Instrument der Urteilsverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof. Es werde auch der Weg zum Bundesverfassungsgericht gegeben sein. Letztlich bleibt die verfassungsrechtliche Abwägung abzuwarten. In der Vergangenheit habe zumindest das Bundesverfassungsgericht bei der Frage neuer Versammlungsrechtsformen eine gewisse Offenheit gezeigt. In diesem Ausschuss solle zumindest der Versuch unternommen werden, die politische Einschätzung abzuschichten von der Würdigung und Beobachtung der rechtlichen Implikationen.

**Marc Vallendar** (AfD) bemerkt einleitend, bei korrekten Termini bleiben zu wollen. Die Senatorin habe von Aktivisten gesprochen; korrekter Terminus sei Tatverdächtige. Es gehe nicht nur um das Versammlungsrecht, sondern auch um Nötigungstatbestände. Die Besonderheit sei, dass wenige Personen ausreichen, um Zehntausende in ihren Grundrechten, sich frei bewegen zu können, beeinträchtigen. Andere Tatbestände seien noch nicht abgeurteilt worden. Heute seien beispielsweise Banner von Autobahnbrücken heruntergehängt worden. Nicht umsonst gebe es bei Autobahnen ein Werbetafelverbot, weil dies eine Gefährdung des Straßenverkehrs darstelle, Autofahrer mit solchen Aktionen abzulenken. Diese Gruppe, die strukturell und vermutlich auch finanziell gut ausgestattet sei, habe sich zu einem großen Problem für die Stadt entwickelt. Die Aktionsformen würden immer größer. Allein im Land Berlin gebe es mit gut 600 Verfahren auch eine Belastung für die Justiz. Täglich kämen neue Verfahren hinzu. Berlin sei als Gesetzgeber gefragt und müsse gegebenenfalls neue Gesetze schaffen oder bestehende erweitern, damit diese Terrorisierung der Infrastruktur und der Bevölkerung staatlich nicht akzeptiert werde. Wenn die bisherigen Straftatbestände und Regelungen nicht ausreichen, sei es erforderlich, dass sich das Parlament entsprechende Gedanken mache. Der Antrag der FDP sei grundsätzlich richtig, habe sich aber in Teilen erledigt. Die Aussagen der Senatoren zum richterlichen Bereitschaftsdienst könnten hingenommen werden.

**Florian Dörstelmann** (SPD) legt dar, der Antrag sei nicht ganz neu, die Argumente seien bekannt; im Plenum sei der Sachverhalt insgesamt schon besprochen worden. Aus seiner Sicht handele es sich um Straftaten. Wenn die Staatsanwaltschaft Berlin zwischenzeitlich 600 Verfahren betreue, scheine sie diese Einschätzung zu teilen. Zu überlegen sei eine effiziente Gestaltung. Er habe keine Zweifel an der damaligen Aussage, dass die Staatsanwaltschaft ein solches Fallaufkommen ohne größere Probleme bewältigen könne. Er gehe davon aus, dass die Zahlen nicht exorbitant gestiegen seien, sodass eine Schwerpunktabteilung benötigt würde. Auch würde sie nicht benötigt, um Fachwissen zu bündeln, das für diese Verfahren unabdingbar notwendig sei, um die Verfahren kompetent zu betreuen. Wichtig sei aber der Umgang insgesamt mit diesem Problem. Es gebe eine Auseinandersetzung im Disput zwischen Versammlungsfreiheit und Straftaten, wie hier der Nötigung. Es müsse aber auch betrachtet werden, welche Gefahr von diesen Sachverhalten ausgehe. Es stünden auch andere Formen des Protests zur Verfügung. Es sei zumutbar, auf diese auszuweichen.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) pflichtet bei, das Thema sei schon oft besprochen worden, es habe sich nicht viel geändert. Die Aktionen der Klimaaktivistinnen und -aktivisten, die sie auch weiterhin Aktivisten nennen werde, gingen weiter. Die Senatorin habe ausgeführt, dass die Justiz tätig sei. Der Tagesdienst sei ordentlich aufgestellt; ein Aufwuchs werde nicht benötigt. Es gehe nicht um eine politische Einschätzung des Rechtsausschusses. Sie betone aber, die politischen Ziele der Aktivistinnen und Aktivisten zu teilen; über die Mittel lasse sich streiten. In der heutigen Sitzung gehe es nur um den Antrag der FDP. Dieser sei zurückzuweisen, weil er nicht benötigt werde.

**Holger Krestel** (FDP) weist darauf hin, dass der Antrag und die Begründung bis zum Schluss gelesen werden müssten. Bereits jetzt richte diese Tätergruppe erhebliche Schäden an und zwar im privaten Bereich. Es würden Arzttermine, Behördentermine, wichtige Besuche oder Vorstellungstermine verhindert. Ähnlich treffe es Handwerker und vergleichbare Dienstleister, die angesichts der Coronasituation ohnehin ziemlich am Limit seien. Diese müssten sich ihren Schaden ersetzen lassen können. Aussagen dazu vermisse er.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) erwidert, es stehe jedem Handwerker frei, auf zivilrechtlichem Weg etwaige Schadensersatzansprüche einzuklagen. Allerdings werde die Justiz nicht von sich aus Verfahren in die Wege leiten.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) merkt an, nicht jeder vorgetragene Missstand der von verschiedenen Protestaktionen betroffenen Menschen liege überhaupt im Regelungsbereich der Volksvertreter des Landes Berlin. Der Bund sei Gesetzgeber für das Strafrecht. Die Senatorin habe überzeugend dargestellt, dass alles im Bereich der Organisation der Justiz sowie der Organisation im polizeilichen Bereich getan werde, damit der Rechtsstaat vernünftig arbeiten könne. Es gebe hier keinen Regelungsbedarf. In Bezug auf den Regelungsgegenstand, für den es Gesetzgebungskompetenz gebe, die Regelung für das Versammlungsrecht, habe das Abgeordnetenhaus erst im Februar 2021 ein sehr modernes und sämtliche Rechtsprechungserfordernisse berücksichtigendes Versammlungsgesetz beschlossen. In dieser Wahlperiode werde noch eine Evaluation dazu vorgenommen.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag abzulehnen. Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

#### Punkt 6 der Tagesordnung

##### **Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.